



KRITERIEN

der Stadt Tornesch für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Tornescher Kindertagesstätten

PRÄAMBEL

Aufgrund der Neuregelung zur Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII besteht ab dem 01.08.2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagespflegestelle. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (zurzeit täglich 4 Stunden) besteht als ein weiteres Leitmotiv der Stadt Tornesch, zur Verwirklichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle in Tornesch lebenden Kinder ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot vorzuhalten. Dies setzt voraus, dass die eingerichteten Betreuungsplätze unter Berücksichtigung der Belange berufstätiger Eltern, alleinerziehender Eltern sowie Eltern, die eine Ausbildung absolvieren, vergeben werden. Die Vergabe der Betreuungsplätze ist von den Leiterinnen und Leitern der Tornescher Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufnahmekriterien umzusetzen:

Allgemeine Kriterien:

1. Die jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres frei werdenden Plätze werden grundsätzlich auf chronologischer Grundlage der in der Einrichtung erfolgten Anmeldungen vergeben (Wartelistenvormerkung). Eine Anmeldung des Kindes ist frühestens ab dem Tag der Geburt möglich.
2. Ein zugezogenes Kind wird mit dem erfolgten Tag des Zuzuges mit Hauptwohnsitz in der Stadt Tornesch in die Warteliste aufgenommen. Wird eine Bescheinigung über das Anmeldedatum in einer Kindertagesstätte am bisherigen Hauptwohnsitz vorgelegt, erfolgt soweit möglich eine diesem Datum entsprechende Eintragung in die Warteliste der Tornescher Einrichtung.
3. Anträge auf Einzelfallentscheidungen aufgrund besonderer familiärer Situationen müssen schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter bzw. beim Träger der Kindertagesstätte eingereicht werden. Die Stadt Tornesch wird von der Einrichtungsleitung vorab in Kenntnis gesetzt, sofern abweichend von der regulären Warteliste eine Notaufnahme für ein Kind erfolgt. Besondere Gründe liegen z. Bsp. bei Trennung der Eltern, aus pädagogischem Interesse, wenn die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht im Elternhaus gewährleistet werden kann oder aber das letzte Kindergartenjahr vor Einschulung ansteht, vor.

4. Plätze, die während des laufenden Kindergartenjahres frei werden, werden auf Grundlage der Warteliste neu vergeben (Nachrückverfahren).
5. Kinder, die zum gewünschten Aufnahmeterrnin nicht mit dem Betreuungsplatz in der Wunschrichtung versorgt werden können, werden nicht in der Warteliste gestrichen sondern chronologisch weitergeführt.
6. Anmeldungen für eine Aufnahme von Geschwisterkindern haben Vorrang.
7. Für Betreuungszeiten, die über einen täglich 4-stündigen Rechtsanspruch hinaus gehen gilt:
 - Die Betreuungszeit des Kindes in der Kindertagesstätte und die tatsächliche berufliche Beschäftigungszeit der Personensorgeberechtigten zzgl. einer dem Arbeitsweg entsprechenden Fahrzeit sollen zum Zeitpunkt der Aufnahme möglichst in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
 - Veränderungen, die innerhalb des Kindergartenjahres zu einem reduzierteren Betreuungsbedarf führen, können einrichtungsintern zu einem Gruppenwechsel führen (z. Bsp. Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten bzw. Verlust des Arbeitsplatzes, Elternzeit wegen Geburt eines Geschwisterkindes etc.).

Hierdurch soll erreicht werden, dass für alle berufstätigen bzw. in einer Ausbildung befindlichen Eltern und alleinerziehende Elternteile in den Kindertagesstätten ein zeitlich ausreichendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Insbesondere Betreuungsangebote, die über eine wöchentliche Regelbetreuungszeit von sechs Stunden hinausgehen, sind von den Trägern unter Berücksichtigung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebsführung auszulasten.

8. Bei Besuch einer Krippen- bzw. Familiengruppe erfolgt der Wechsel in die Elementarbetreuung grundsätzlich ab Vollendung des 3. Jahres zu Beginn des auf den 3. Geburtstag folgenden Kindergartenjahres. Ist ein einrichtungsinterner Aufstieg in eine Elementargruppe aufgrund vorhandener Kapazitäten möglich, kann die Einrichtungsleitung auf Wunsch der Eltern oder aber selbstständig aus organisatorischen Gründen über einen vorzeitigen Wechsel entscheiden. Kinder aus den Krippen- und Familiengruppen werden bevorzugt in eine Elementargruppe aufgenommen. Dies gilt im Übrigen auch für Kinder, die bislang in einer Tagespflegestelle betreut wurden.
9. Generell haben Tornescher Kinder, die in den Wartelisten der Einrichtungen geführt werden, bei der Versorgung mit einem Betreuungsplatz in einer Tornescher Kindertagesstätte absoluten Vorrang. Auswärtige Kinder können nur im begründeten Einzelfall, in der Regel innerhalb des laufenden Kindergartenjahres und nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Tornesch aufgenommen werden. Neben dieser Zustimmung ist von der Leiterin oder dem Leiter bzw. dem Träger der Kindertagesstätte unbedingt vor Herausgabe eines Betreuungsvertrages für auswärtige Kinder eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Behörde des Wohnortes einzuholen.
10. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Kindertagesstätte ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 31. März, 31. Juli, 30. September sowie zum 31. Dezember des Jahres möglich.

11. Ein Verstoß der Personensorgeberechtigten gegen die Mitwirkungspflichten, die fälschlich zum Erhalt eines Betreuungsplatzes geführt haben, kann zum Verlust des Betreuungsplatzes führen (z. Bsp. Verstoß gegen das Einwohnermelderecht, Vorlage falscher oder ungültiger Bescheinigungen / Nachweise).

Kriterien für die Anerkennung eines Rechtsanspruches:

1. Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben ab dem 01.08.2013 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Rechtsanspruch kann sowohl über ein mindestens täglich 4-stündiges Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte als auch einer anerkannten Tagespflegestelle erfüllt werden.
2. Voraussetzung für die Anerkennung eines mehrstündigen Betreuungsbedarfes ist die nachgewiesene Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung, der Schulbesuch oder das Studium beider Personensorgeberechtigten bzw. beider Partner im gemeinsamen Haushalt oder aber des alleinerziehenden Elternteils. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Aufnahmegespräches in der Kindertagesstätte durch die Vorlage des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages unter Angabe der wöchentlichen Betreuungszeit bzw. einer aktuellen Studien- oder Schulbescheinigung. Selbstständige weisen ihre Berufstätigkeit z. Bsp. durch Honorarverträge, Bescheinigungen des Steuerberaters oder aber hilfsweise über eine schriftliche eidesstattliche Selbsterklärung über die Höhe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach.
3. Wird die Berufstätigkeit etc. einer Personensorgeberechtigten bzw. des alleinerziehenden Elternteils aufgegeben oder aufgrund der Geburt erlischt ggfs. der Anspruch auf den mehrstündigen, über den Rechtsanspruch hinausgehenden Betreuungsplatz, nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses (vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Kriterien). Entsprechende Veränderungen sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Kriterien).

Diese Kriterien treten zum 01.08.2013 in Kraft.



Roland Krügel
Bürgermeister